



Departement Bau und Mobilität

Amt für Baubewilligungen

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 54 34

E-Mail baubewilligungen@win.ch
stadt.winterthur.ch/baubewilligungen

Farbgebung und Materialisierung von Bauten und Anlagen: Ein Leitfaden zur Bewilligungspraxis in der Stadt Winterthur

Die Farben und Materialien sind mitprägend für die Erscheinung und architektonische Wirkung von Gebäuden in ihrem jeweiligen städtebaulichen Umfeld. Die farbliche Gestaltung hilft bei der Einordnung in das Gefüge der Stadt und leistet einen wichtigen Beitrag zur gepflegten Erscheinung des Quartiers.

Die sorgfältige Ausarbeitung des Farbkonzeptes bei einem Neubau oder die Wahl der Farben bei der Fassadenrenovation sind anspruchsvolle Aufgaben, die auf jeden spezifischen Ort abzustimmen sind.

Bewilligungspflicht

In folgenden Fällen besteht für die Farb- und Materialwahl eine Bewilligungspflicht:

- Neubauten und wesentliche Umbauten (soweit diese die Gebäudehülle betreffen)
- Aussenrenovationen an Inventar- und Schutzobjekten sowie in Gebieten mit Sonderbauvorschriften
- Aussenrenovationen mit Farb-, Material- oder anderen baulichen Veränderungen in Kernzonen

Nicht bewilligungspflichtig sind:

- alle übrigen Fassadenrenovationen (reine Unterhalts- bzw. "Pinselrenovationen")

Gestalterische Anforderungen

- In "normalen" Bauzonen wird für Farben und Materialien grundsätzlich eine **"befriedigende Gesamtwirkung"** verlangt. Das heisst, dass im Rahmen einer Aussenrenovation die Material- und Farbwahl nicht in einen störenden Gegensatz zur konkreten baulichen Umgebung treten darf.
- In Kernzonen (inkl. Weilerzonen), bei Inventar- und Schutzobjekten, bei Arealüberbauungen, Hochhäusern sowie in Gebieten mit Sonderbauvorschriften (inkl. solchen für Terrassen- und ähnlichen Überbauungen) gelten erhöhte Anforderungen im Sinne einer **"guten Gesamtwirkung"**.
- Zuständig für die Beurteilung, ob die gestalterischen Anforderungen eingehalten sind, ist die Baubehörde bzw. die zuständige Fachstelle.
- **WICHTIG:** Die Anforderungen an Gestaltung und Einordnung sind auch dann einzuhalten, wenn eine bauliche Massnahme bzw. eine Aussenrenovation im konkreten Fall nicht bewilligungspflichtig ist.

Beratung / Empfehlungen

- Kontaktieren sie frühzeitig, das heisst namentlich vor Inangriffnahme einer Aussenrenovation, die zuständigen Stellen der Baubehörden. Ein Anruf beugt Missverständnissen vor und erspart zeitraubende, kostspielige Verzögerungen und allfällige Wiederherstellungsarbeiten.
- Für baurechtliche Fragen (Verfahren, Bewilligungspflicht) wenden Sie sich an das Amt für Baubewilligungen:

Kanzlei

T 052 267 54 34

Für gestalterische Fragen (Farbwahl) wenden Sie sich an das Amt für Städtebau:

- Abteilung Denkmalpflege
(Inventar- und Schutzobjekte, Um- und Neubauten in Kernzonen inkl. Weilerzonen)

T 052 267 54 25 oder T 052 267 54 43

- Abteilung Stadtraum und Architektur
(Neu- und Umbauten in allen übrigen Zonen, Arealüberbauungen, Hochhäuser)

T 052 267 53 10

- Lassen Sie grossflächige Muster in verschiedenen Varianten idealerweise direkt am Objekt anbringen und über eine gewisse Zeit hinweg stehen. Sie erleichtern allen Beteiligten (Bauherrschaft, Planende, Baubehörden etc.) eine sorgfältige Begutachtung auch bei unterschiedlichen Licht- und Wettersituationen.